

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	12.11.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Parksituation Graseggerstraße

hier: Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes vom 17.09.2009, TOP 7.2.7

Die CDU-Fraktion fragt hierzu an:

Kann die unhaltbare Situation dadurch verbessert werden, dass

1. ein absolutes bzw. eingeschränktes Haltverbot auf einer Seite bzw. wechselseitig auf beiden Seiten in Teilabschnitten erlassen wird?
2. Parkplätze durch Straßenmarkierungen wechselseitig festgelegt werden?

Antwort der Verwaltung:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dies bedeutet insbesondere, dass Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote nur dann zulässig sind, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z. B. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, wenn also z. B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist. Diese Voraussetzungen können beispielsweise aufgrund des Ausbauszustands der Straße, spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle usw., gegeben sein. Dies gilt selbstverständlich auch für die Anordnung von Haltverboten.

Die Graseggerstraße befindet sich in einer Tempo-30 Zone und hat eine überwiegende Fahrbahnbreite, welche auch bei Begegnungsverkehr das beidseitige Parken bzw. Halten zulässt. Sollten in Teilabschnitten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, befinden sich aufgrund der dortigen örtlichen Verhältnisse ausreichend Ausweichbuchten, die es dem zu haltenden Verkehrsteilnehmer möglich machen, den Gegenverkehr passieren zu lassen. Dies ist auf der Graseggerstraße insbesondere durch die zahlreichen Stichstraßen, Zufahrten zu Garagen, und privaten Stellplätzen, gegeben. Durch das beidseitige Parken wird zudem eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht, da die vorhandene Restfahrbahnbreite bei beidseitigem Parken eine enge Fahrbahn suggeriert.

Dies gilt analog auch für die Anordnung von alternierendem Parken. Hierzu kann festgestellt werden, dass dies in der genannten Örtlichkeit grundsätzlich möglich ist, jedoch zur Ausführung umfangreiche Detailplanungen aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Grundstückszufahrten und Stichstraßen erforderlich sind.

Des Weiteren ist festzustellen, dass durch die Anordnung von alternierendem Parken nicht nur zahlreiche Stellplätze im öffentlichen Straßenland entfallen, sondern zusätzlich durch den entfallenden Einengungseffekt nicht auszuschließen ist, dass in diesen Bereichen der Graseggerstraße mit höheren Geschwindigkeiten gefahren wird.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte die bestehende Verkehrssituation in der Graseggerstraße bestehen bleiben, zumal weder verkehrsgefährdende Situationen bekannt sind, noch eine Unfallhäufungsstelle vorliegt.